

Satzung für das Stadtteilforum Eppenhäusen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtteilforum Eppenhäusen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „**Stadtteilforum Eppenhäusen e. V.**“.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Gemeinwesenarbeit und die Bildungs- und Freizeitarbeit im Stadtteil Eppenhäusen für alle Altersgruppen zu fördern. Zudem wird die Kinder- und Jugendarbeit durch bürgerschaftliches Engagement gefördert. Darüber hinaus wird der Satzungszweck auch durch die Förderung sozialer und kultureller Angebote und Projekte im Stadtteil Eppenhäusen erfüllt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bekommen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder setzen sich aktiv für die Ziele des Vereins ein und unterstützen diese auch durch ihre ehrenamtliche Arbeit. Fördermitglieder setzen sich aktiv für die Ziele des Vereins ein und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder in Versammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Satzung schließt die Ausübung des Stimm-, Wahl- und Antragsrechts durch gesetzliche Vertreter aus.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

(3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann oder
- b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt sie mit einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Beiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mit Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied (ordentliches Mitglied und Fördermitglied), den jeweils geltenden Beitrag zu zahlen. Weiteres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat (bis zu 7 Personen).

Der Beirat gehört zugleich zum erweiterten Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Als höchstes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme von Berichten,
2. Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht einschließlich Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres,
3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
4. Wahl von bis zu 7 Beiratsmitgliedern
5. Wahl von Kassenprüfern/innen,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien (z.B. Beitragsordnung)
7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, jeweils bis zum 31. März.

Dazu hat der Vorstand die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vorher durch die Kassenprüfer/innen zu bestätigen und zu unterzeichnen.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingehen. Die Mitgliederversammlung kann einen Antrag trotz verspäteter Einreichung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Versammlung zu einem Zeitpunkt mindestens drei Wochen danach erneut einzuberufen und dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Wahlen wird auf Antrag schriftlich und geheim abgestimmt. Hierzu ist keine Mindestanzahl von Stimmen erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das nach Verlesung und Annahme durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

(1) Den Vorstand bilden folgende fünf Personen, die das 18.Lebensjahr vollendet haben müssen:

1. Erste/r Vorsitzende/r,
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
3. Schatzmeister/in,
4. Schriftführer/in und
5. stellvertretende/r Schriftführer/in

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit großer finanzieller Bedeutung verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gewählten erweiterten Vorstands (siehe § 11) einzuholen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte,

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand (der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in) und der Beirat.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist vor wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes von diesem zu hören. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder mit Stimmenmehrheit.

(3) Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Wahlen zum Vorstand und zum Beirat

(1) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Beirat können ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierdurch soll insbesondere Jugendvertreter/innen eine Beteiligung ermöglicht werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied und ein Beiratsmitglied bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl wieder zu besetzen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied oder als Beiratsmitglied.

§ 14 Kassenprüfung (Revision)

(1) Zwei Kassenprüfer/innen überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des/der Schatzmeister/in darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Mitgliederversammlung in Einklang stehen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer/innen auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher nehmen. Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Mitgliederversammlung haben sie ihren Revisionsbericht zu erstatten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils die Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/r Kassenprüfers/prüferin beruft der Vorstand so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl ein.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Initiativen

(1) Initiativen können von jedem Vereinsmitglied ins Leben gerufen werden. Es muss sich dabei um Aktivitäten im und/oder für den Stadtteil Eppenhäusen handeln im Sinne des Vereinszwecks.

(2) Bei einer Initiative können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins zusammenarbeiten.

(3) Wenn die Initiative auch nach außen als Vereinsinitiative auftreten will, so muss mindestens der geschäftsführende Vorstand zustimmen. Er kann dies unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung tun.

(4) Voraussetzung ist die Bestimmung eines/r Koordinators/in der Initiative, der/die von den wahlberechtigten ordentlichen Vereinsmitgliedern innerhalb der Initiative gewählt wird. Dies ist mit kurzem Wahlprotokoll dem Vorstand anzuzeigen. Der/die Koordinator/in berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über den Entwicklungsstand und die Planungen der Initiative.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Mittelverwendung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es über die zuständige Bezirksvertretung unmittelbar und ausschließlich für die Jugend- und Stadtteilarbeit in Eppenhäusen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 25.08.2009 von der Gründungsversammlung beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Die Satzung wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet:

Vereinsname: Stadtteilforum Eppenhäusen